



Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene

(xyz)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie 57 Absatz 1
des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer
Energie im öffentlichen Verkehr (Personenverkehr) sowie im Güterverkehr auf der
Schiene (Güterverkehr).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. die folgenden Organisationen zur Systemführung (Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c
der Verordnung vom 18. Mai 2016² über die Koordination des Verkehrswe-
sens im Hinblick auf Ereignisfälle;
 1. Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB),
 2. Postauto AG;
- b. die Infrastrukturbetreiberinnen nach Artikel 2 Buchstabe a des Eisenbahnge-
setzes vom 20. Dezember 1957³;

¹ SR 531

² SR 520.16.

³ SR 742.101

- c. die Unternehmen mit einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁴ (PBG) für Angebote mit Erschliessungsfunktion nach Artikel 3 PBG;
- d. die Unternehmen, die nach dem Gütertransportgesetz vom 25. September 2015⁵ Güter transportieren.

² Sie gilt zudem für Verbrauchsstätten, die der Versorgung dienen von:

- a. Infrastrukturen, die zur Gewährleistung des Betriebs im Personen- und im Güterverkehr oder für den Unterhalt der Infrastrukturen erforderlich sind;
- b. Baustellen, die zur Gewährleistung des Personen- und des Güterverkehrs erforderlich sind.

³ Sie gilt nicht für:

- a. Verbrauchsstätten, die nicht zur Gewährleistung von Angeboten mit Erschliessungsfunktion erforderlich sind;
- b. Verbrauchsstätten von Mieterinnen und Mietern, die selber nicht unter diese Verordnung fallen;
- c. Verbrauchsstätten, die als Anlagenobjekte gehalten werden.

Art. 3 Reduktion des Personenverkehrs

¹ Das Angebot im Personenverkehr wird wie folgt reduziert:

[...a.Reduktion des Zusatzangebots in der Hauptverkehrszeit (HVZ),...]

[...b.Kapazitätsreduktion des öffentlichen Verkehrs, inklusive der Massnahmen aus Bst. a...]

[...c.Angebotsreduktion des öffentlichen Verkehrs. inklusive der Massnahmen aus Bst. b...]

[...d.Einstellung des Personenverkehrs auf der Schiene (Eisenbahnen) ...]

² Die Massnahmen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4 Reduktion des Güterverkehrs

¹ Der Güterverkehr kann zur Vermeidung von Netzabschaltungen reduziert werden, wenn die bereits getroffenen Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs elektrischer Energie nicht ausreichen.

² Die Massnahmen sind in Anhang 2 aufgeführt.

⁴ SR 745.1

⁵ SR 742.41

Art. 5 Information und Koordination

¹ Die Organisationen zur Systemführung informieren die Infrastrukturbetreiberinnen, die Transportunternehmen, die Kantone, den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und den Fachbereich Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung über die Umsetzung der Massnahmen nach den Anhängen 1 und 2.

² Sie sind für die Koordination der Massnahmen verantwortlich.

³ Bund und Kantone informieren die Öffentlichkeit über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen flankierenden Massnahmen zur Reduktion der Anzahl zu transportierender Personen.

Art. 6 Aufgaben der Infrastrukturbetreiberinnen und Transportunternehmen

Die Infrastrukturbetreiberinnen und Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b–d sind verpflichtet, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie setzen die Massnahmen nach den Anhängen 1 und 2 gemäss den Vorgaben der Organisationen zur Systemführung, nach Artikel 2 Abs. 1 Bst. a, um.
- b. Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Massnahmen.
- c. Sie stellen der Organisation zur Systemführung SBB die Daten der 50-Hz-Messpunkte zur Verfügung. Die SBB leiten die Daten an den VSE weiter.

Art. 7 Berichterstattung

Die Systemführerin Bahnstrom 16.7 Hz (SBB) erstattet dem Fachbereich Energie regelmässig Bericht über die Verbrauchsentwicklung.

Art. 8 Vollzug

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Fachbereiche Energie und Logistik der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie das Bundesamt für Verkehr (BAV) vollziehen diese Verordnung.

² Die Anhänge 1 und 2 können angepasst werden, sofern dies aufgrund der Versorgungslage notwendig ist.

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am in Kraft.

² Sie gilt bis zum

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Massnahmen zur Reduktion des Personenverkehrs

Die Massnahmen gemäss Art. 3 würden im Fall einer Strommangellage in diesem Anhang angeordnet.

[...a. Reduktion des Zusatzangebots in der Hauptverkehrszeit (HVZ),...

Massnahmen im Eisenbahnverkehr: Ausfall der HVZ Leistung.

Massnahmen im Orts- und Stadtverkehr sowie im regionalen Personenverkehr auf der Strasse: Teilverzicht auf Taktverdichtung. Verzicht auf nicht notwendige Bewagen sowie Teilersatz elektrischer Busse durch Dieselsebusse.

Massnahmen im Schiffs- und Seilbahnverkehr: Streichen von Kursen, welche aufgrund der Reduktion Schiene/Bus obsolet werden.]

[...b. Kapazitätsreduktion des öffentlichen Verkehrs, inklusive der Massnahmen aus Bst. a...

Massnahmen im Eisenbahnverkehr: Kürzung der Zugkompositionen

Massnahmen im Orts- und Stadtverkehr sowie im regionalen Personenverkehr auf der Strasse: Einstellung isolierter Trolleybus Linien. Soweit möglich vollständiger Ersatz elektrischer Busse durch Dieselsebusse. Wo zulässig können verkürzte Betriebszeiten eingeführt werden.

Massnahmen im Schiffs- und Seilbahnverkehr: Streichen von Kursen, welche aufgrund der Reduktion Schiene/Bus obsolet werden.]

[...c. Angebotsreduktion des öffentlichen Verkehrs, inklusive der Massnahmen aus Bst. b...

Massnahmen im Eisenbahnverkehr: Teilausfall des Grundangebots.

Massnahmen im Orts- und Stadtverkehr sowie im regionalen Personenverkehr auf der Strasse: Teilausfall des Grundangebots.

Massnahmen im Schiffs- und Seilbahnverkehr: Streichen von Kursen, welche aufgrund der Reduktion Schiene/Bus obsolet werden.]

[...d. Einstellung des Personenverkehrs auf der Schiene (Eisenbahnen)

Massnahmen im Eisenbahnverkehr: Ausfall des gesamten Angebots, Betriebseinstellung.

Massnahmen im Orts- und Stadtverkehr sowie im regionalen Personenverkehr auf der Strasse: Anpassungen des Angebots an die Veränderungen (Ausfall Fern- und Regionalverkehr auf der Schiene, Nachfrage allgemein) situativ und lokal nach Best Effort.

Massnahmen im Schiffs- und Seilbahnverkehr: Streichen von Kursen, welche aufgrund der Reduktion Schiene obsolet werden.]

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 2)

Massnahmen zur Reduktion des Güterverkehrs

Eine Priorisierung gemäss Art. 4 würde im Fall einer Strommangelage in diesem Anhang angeordnet.

Stufe 1: Ausdünnung des Angebots im Systemverkehr

Zusatzinformation (nicht Teil der Verordnung): Droht durch die Reduktion des Güterverkehrsangebots ein Versorgungsengpass bei lebenswichtigen Gütern, erfolgt eine Priorisierung der Warengruppen durch die WL.

Stufe 2: Schienengütertransport einschränken auf Güter der landesversorgerischen Priorität 1. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

- 1. Medizinische Güter*
- 2. Versorgungsmaterial der Armee*
- 3. Lebensmittel inkl. Getreide, Futter- und Düngemittel*
- 4. Güter des Bereichs Mineralöl/Brennstoffe*
- 5. Brief- und Paketpostverkehre*
- 6. Abfallentsorgung*